

- Rom erstlich erbawet, seinen Bruder Remum vmb das leben bracht, auff das er allein Regiret;<sup>33</sup> also haben je vnd je die Bepst gethan vnd thun es noch heutiges tages, das sie nicht auffhören, die Christenheit an leib vnd Seel zu verderben. Was haben sie vnserm Keyser Carolo Quinto verderbens angericht vnd zugefügt, vnd betriegen sein Maiestet noch heutiges tages, das sie nicht auffhören, durch jre Römische Practica<sup>34</sup> verderben seine Maiestet an leib vnd Seelen! Gott erbarme sich sein vnd rette jn von dem Kind des verderbens oder Mortkinde, damit seine Maiestet zum erkentnus des waren Euangelij komen vnd selig werden möge! Amen.
- 10 Hie wehr auch wol zusagen, was verderbens sie [B 1r:] vndereinander selbst angerichtet, wie einer dem andern mit gifft vergeben, aus der Erden gescharret, geköpfft vnd in die Wasser gewurffen haben, wie dann Bapst Sergius dem Bapst Formoso gethan.<sup>35</sup> Aber zu erbarmen ist es, das sie neben der Seelenmörderey den fromen Keysern so gros vnglück vnd verderben zugericht: Alexander, der drit Bapst seins namens, hat den fromen Keyser Fridericum Barbarossam zu Venedig mit füssen getretten,<sup>36</sup> der Bapst Clemens,

<sup>33</sup> Vgl. Andreas Bendlin, Art. Romulus, in: NP 10 (2001), 1130–1133.

<sup>34</sup> Machenschaften. Vgl. Art. Praktik(a), in: Götze, 39.

<sup>35</sup> „[...] 897 [...] kommt es zu dem grausigen Totengericht auf einer von Stephan VI. abgehaltenen Synode [...]. Die aus dem Grabe gerissene Leiche [des Papstes Formosus] ward mit dem vollen päpstlichen Ornat geschmückt, auf die päpstliche Cathedra gesetzt, dann die Anklage erhoben auf widergesetzliche Besitzergreifung des Stuhles Petri und, da Formosus seinen Bischofssitz vertauscht, dazu den Johann VIII. geleisteten Schwur gebrochen habe, das Schuldig gesprochen. Die Synode erklärte feierlich seine Absetzung, erklärte alle von ihm vollzogenen Weihen für null und nichtig, der Leiche wurden die apostolischen Gewänder abgerissen und ihr Laienkleider angelegt, die drei Finger der rechten Hand, mit der jener Schwur geleistet worden, wurden abgehackt und der Körper unter den Weherufen des Volkes, das um Gnade bat, an einem abgelegenen Ort vergraben, später aber in die Tiber versenkt“ (R. Zöpffel †/Carl Mirbt, Art. Formosus, in: RE<sup>3</sup> 6 (1899), 127–129, hier 129). Der spätere Papst Sergius III. war an der sogenannten „Leichensynode“ unter Stephan VI. beteiligt gewesen und ließ die zwischenzeitlich annullierten Beschlüsse der Synode wieder in kraft setzen, teilweise verschärfen; man missverstand das zeitweilig so, als habe er Formosus ein weiteres Mal exhumieren lassen oder sah in Sergius III. überhaupt den eigentlich Verantwortlichen. Vgl. Luther, WA.T 5, 262 (Nr. 5582): „Es darff keinen christen nicht wunder nemen, das der babst mit den christen so vmbgethet, sie hencket, wurget brennet etc., denn es hats auch ein babst dem andern gethan vnd mitgespielt. Denn der babst Sergius hat lassen den babst Formosum wieder ausgraben, darnach das cadaver degradirn vnd die weyhe nemen vnd ihm den kopff abschlagen vnd letztlich zu Rom in die Tyber werffen. Ich mein, das heist hellisch, teuffelisch vnd tyrannisch gehandelt. Das kein hund dem andern thutt, das mus ein babst dem andern mit spielen etc.“ Vgl. Klaus Herbers, Art. Formosus, in: LexMA 4 (1989), 655f; Zimmermann, Papsttum im Mittelalter, 96f, bes. 97: „Die seinerzeit von pietätvollen Mönchen aus dem Tiber gefischte und heimlich bestattete Leiche des Formosus war feierlich wieder im Petersdom beigesetzt worden.“

<sup>36</sup> Luther erzählt diese Anekdote mehrmals, seine Quelle ist anscheinend das Werk „Vitae Romanorum Pontificum, quos Papas vocamus, diligenter et fideliter collectae“ (Wittenberg: Klug, 1536, mit einer Vorrede Luthers; VD 16 B 409) von Robert Barnes. 1545 veröffentlichte Luther einen Auszug daraus in deutscher Übersetzung, der auch die besagte Episode enthält, mit einer eigenen Vorrede unter dem Titel „Bapst trew Hadriani iij. vnd Alexanders III. gegen Keyser Friderichen Barbarossa geübt. Aus der Historia zusammen gezogen nützlich zulesen“ (Wittenberg: Klug, 1545; VD 16 B 413; WA 54, (300) 307–345, ).